

SATZUNG

des
Allgemeinen Syndikats
Flensburg

Stand: 01.04.2023

Inhalt

I. Grundlagen	1
II. Zweck und Ziel	1
III. Mitgliedschaft	1
1. Wer kann Mitglied werden?.....	1
2. Aufnahmeverfahren	2
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen	2
4. Beendigung der Mitgliedschaft	2
IV. Organisatorische Struktur	3
1. Vollversammlung	3
2. Mandatsträger*innen Vorstand und Gesamtsekretariat	3
3. Arbeitsgruppen	3
4. Betriebsgruppen und Sektionen	4
V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung	4
1. Gültigkeit und Turnus	4
2. Antragstellung	4
3. Entscheidungsfindung	4
4. Arbeitskampfmaßnahmen	5
5. Außerordentliche Vollversammlung	5
6. Schlichtungsstelle	5
VI. Finanzierung	5
1. Grundlagen	5
2. Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge	5
VII. Solidaritätsleistungen	6
1. Tatkräftige Solidarität	6
2. Rechtsschutz	6
VIII. Schlussbestimmungen	6

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Flensburg
Infoladen Subtilus
Norderstasse 41 24939 Flensburg
fau-flensburg@fau-fl.org

I. Grundlagen

- (a) Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Flensburg.
- (b) Das ASy Flensburg schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) zusammen.
- (c) Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der ASy Flensburg regelt alle
- (d) Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Flensburg fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
- (e) Das Organisationsgebiet des ASy Flensburg erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Flensburg. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter*innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen. Die FAU Flensburg erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe,
- (f) Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
- (g) Sitz des ASy Flensburg ist Flensburg.

II. Zweck und Ziel

- (a) Zweck des ASy Flensburg ist die Wahrung und Forderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu ist die FAU Flensburg bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
- (b) Zweck des ASy Flensburg ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
- (c) Das ASy Flensburg ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen.
- (d) Das ASy Flensburg ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
- (e) Das ASy Flensburg strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des ASy Flensburg ist es, die
- (f) Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Flensburg zu schaffen.

III. Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des ASy Flensburg kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (z. B. Als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r, Auszubildende*r, Rentner*in, Erwerbslose*r, Hausmann*frau) oder selbstständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des ASy Flensburg hat.
- (b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von so genannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- (c) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem ASy Flensburg nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

- (d) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Mindestbeitrag der Bundesföderation. Das Mitglied entscheidet selbst über einen Mehrbeitrag. Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährig oder jährlich im voraus erfolgen.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung beantragt werden. Das Neumitglied muss vor der Aufnahme die Satzung zur Kenntnis nehmen und allen damit verbundenen Punkten zustimmen.
- (b) Nach der Aufnahme durch Beschluss der Vollversammlung oder des Gesamtsekretariats und der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine gültige Satzung des ASy Flensburg samt Anhängen ausgehändigt. Durch persönlichen Antrag oder durch Antrag einer Untergliederung des ASy Flensburg auf einer Vollversammlung wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Flensburg integriert. Das Neumitglied erhält alle notwendigen Dokumente, um am Gewerkschaftsleben teilzuhaben.
- (c) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Lebensmittelpunkt näher an einem anderen Syndikat haben, können nur aufgenommen werden, wenn dieses Syndikat und die zuständige FAU-Struktur dazu keinen Widerspruch einlegen.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des ASy Flensburg die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat des Zahlungsrückstandes erlöschen die Ansprüche sowie das Stimmrecht des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Mit vollendetem sechsten Monat des Zahlungsrückstandes gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- (b) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des
- (d) ASy Flensburg wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen, oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (e) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied der FAU Flensburg oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung
- (f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV. Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das höchste beschlussfassende Organ des ASy Flensburg.
- (b) Die VV entscheidet über alle zentralen Belange der FAU Flensburg, insbesondere diese von langfristiger und strategischer Bedeutung. Die VV ist ab 4 Personen beschlussfähig. Frist für ein Veto ist eine Woche nach der VV.
- (c) Einzelne Mitglieder können an die VV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für die FAU Flensburg sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des ASy Flensburg zuständig ist.
- (d) Mandatierte und Gliederungen der FAU Flensburg müssen der VV über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

2. Mandatsträger*innen Vorstand und Gesamtsekretariat

- (a) Die Vollversammlung beauftragt Mitglieder, bestimmte Geschäftsbereiche weisungsgebunden und mit imperativen Mandat zwischen den Vollversammlungen zu bearbeiten (Mandatierung). Der genaue Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einer jeweiligen Mandatsbeschreibung beschrieben und begrenzt. Es werden mindestens Organisationssekretariat und das Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung gewählt.
- (b) Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus Organisationssekretariat und dem Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausführende Organe des ASy Flensburg und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann das ASy Flensburg nur gemeinsam vertreten. Die Mandatierten des Sekretariats für Kasse & Mitgliederverwaltung sind bezüglich der Kontoführung einzelvertretungsberechtigt. Die Mandatsträger*innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 2 Jahre gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 1 Jahr ist möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens 7 Tage vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden. Das Organisationssekretariat bereitet die Vollversammlungen vor und lädt zu diesen ein.
- (c) Der Vorstand bildet zusammen mit etwaigen weiteren Mandatieren das Gesamtsekretariat. Dieses ist rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt. Das Gesamtsekretariat führt zwischen Vollversammlungen die operativen Geschäfte und ist dabei gegenüber der Vollversammlung weisungsgebunden.
- (d) Bei Mandaten und der Besetzung von Sekretariaten soll auf die Diversität beim Geschlecht und und anderen Bereichen geachtet werden.
- (e) Die Entlastung der Mandatsträger*innen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung nach abschließendem Bericht.
- (f) Mandatsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des ASy Flensburg beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des ASy Flensburg.
- (g) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Flensburg ein Mandat in einer Föderation, in der sich das ASy Flensburg organisiert, übernehmen, oder anbieten dies zu tun, müssen sie sich durch die Vollversammlung das Vertrauen aussprechen lassen.
- (h) Alle Protokolle des Gesamtsekretariates sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des ASy Flensburg abzulegen.

3. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Flensburg, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

Aufgabenbereich und Kompetenzen werden durch eine Arbeitsgruppenbeschreibung festgehalten und begrenzt.

- (b) Die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.
- (c) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.
- (d) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Flensburg regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten. Zu jedem Bericht fügt die AG eine Liste ihrer aktiven Mitglieder an.
- (e) Eine Arbeitsgruppe beauftragt selbstständig eine Person als Koordinator*in.
- (f) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- (g) Alle Protokolle der Arbeitsgruppen sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des ASy Flensburgs abzulegen.

4. Betriebsgruppen und Sektionen

Die FAU Flensburg kann weitere Einheiten wie z.B. Sektionen oder Betriebsgruppen in ihre Organisationsstruktur aufnehmen. Diese müssen von einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Bedingungen für Sektionen werden zwischen dem Syndikat und der Sektion ausgehandelt und sollen schriftlich festgehalten werden.

V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit und Turnus

- (a) Die ordentliche Vollversammlung ist bei gültiger Einladung beschlussfähig. Eine Einladung ist dann gültig, wenn sie Datum, Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung enthält.
- (b) Die Vollversammlung kann auch online stattfinden.
- (c) Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der Turnus wird in der Geschäftsordnung der Vollversammlung geregelt.

2. Antragstellung

- (a) Jedes Mitglied ist für die Vollversammlung antragsberechtigt.
- (b) Anträge sind spätestens einundzwanzig Tage vor der Vollversammlung dem Organisationssekretariat vorzulegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Organisationssekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung im Konsens.

3. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit relativer Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt.

4. Arbeitskampfmaßnahmen

- (a) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Boykott) obliegt der Arbeitskampfversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat bei der Entscheidung besondere Bedeutung.
- (b) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet die Arbeitskampfversammlung. Sie orientiert sich dabei an der Einschätzung der kämpfenden Mitglieder in der Betriebsgruppe.

5. Außerordentliche Vollversammlung

- (a) Die außerordentliche Vollversammlung dient der Beschlussfassung in dringenden Anträgen die vor der nächsten ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden müssen. Die außerordentliche Vollversammlung kann für Anträge genutzt werden für die eine größere Diskussionszeit zur Entscheidungsfindung eingeräumt werden soll, die auf der ordentlichen Vollversammlung nicht zur Verfügung stehen wurde.
- (b) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

6. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Gesamtsekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Flensburg als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert die Regionalkoordination der Regionalföderation Nord als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.

VI. Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des ASy Flensburg erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine*n gewählte*n Mandatsträger*in.

2. Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 Prozent des Nettolohns und soll monatsweise abgeführt werden.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung kann bei der Kasse beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
- (c) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Nord und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Flensburg.
- (d) Die FAU Flensburg strebt an, ihre Tätigkeiten selber zu finanzieren, über Spenden und Soliaktionen, sowie durch Finanzanträge an die übergeordnete Föderation der FAU. Eine finanzielle Abhängigkeit von anderen Organisationen ist zu vermeiden.

VII. Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der ASy Flensburg in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das ASy Flensburg erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Flensburg dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die Vollversammlung festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Flensburg hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkoordination Nord.

3. Streikunterstützung

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des ASy Flensburg.
- (b) Die FAU Flensburg ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 01.04.2023 auf einer regulären Vollversammlung des ASy Flensburg angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V möglich.